

- § Das Staatsbürgerrecht legt in der Regel Allen in bezug auf den Staat gleiche Rechte und Verpflichtungen auf. Die Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und es finden unter ihnen keine Vorrechte und keine Vorzüge statt, welche nicht nach den Gesetzen aus der dienstlichen Stellung fließen. Besondere Verdienste kann der Staat anerkennen und belohnen.
- § Die Verfassung gewährt dem Land und den Gemeinden das freie Vereins- und Versammlungsrecht ohne Waffen zu friedlicher Besprechung über deutsche- oder Landes- oder Gemeinde- oder sonstige sie berührende Angelegenheiten.
- § Das Recht der freien Meinungsäußerung steht Jedermann zu, sei es durch Wort, Schrift oder Druck. Den Mißbrauch werden die Gesetze hintanhalten, und darüber die Schwurgerichte erkennen.

6. *Volksbildung*

- § Für die geistige und sittliche Ausbildung des Volkes muß öffentlich gesorgt werden; in jeder Gemeinde ist eine entsprechende Volksschule zu unterhalten.
- § Den Religionsunterricht haben die Seelsorger zu ertheilen, und dabei auf wahre Religiosität hinzuarbeiten.
- § Die Oberaufsicht über die Bildungsanstalten führt die Regierung und der Landrath mit den Ausschüssen. Sie lassen zur Überzeugung über die Zweckmäßigkeit des Unterrichts kundige Männer denselben zeitweise beiwohnen, und überzeugen sich durch die Prüfungen von den Fortschritten der Unterrichteten.

7. *Die Geistlichkeit*

- § Die Seelsorger des Fürstenthums haben als Staatsbürger auch sämtliche staatsbürgerlichen Rechte, und Obliegenheiten soweit es ihr Stand und Beruf gestattet.
- § Sie wählen aus ihrer Mitte frei einen Dekan als Oberhirten des Landes.
- § Dieser Obere führt die Aufsicht über die Seelsorger und die Priester; auch vertritt er die Geistlichkeit des Landes sowohl beim Landrathe als bei dem bischöflichen Consistorium.
- § An der Verfassung und den Gesetzen des Landes kann durch kirchliche oder bischöfliche Verfügungen nichts geändert werden.

10. *Staatsgut, Staatseinkünfte und Staatslasten*

- § Das dem Lande gehörige Gemeingut ist Staatsvermögen, es dient zur Förderung des Staatszweckes, und ist daher wohl zu verwalten. Das Kirchengut ist ein abgesonderter Theil des Staatsgutes, und ist zu kirchlich-religiösen Zwecken bestimmt.
- § Für die Verwaltung des Staatsgutes hat die Regierung im Einvernehmen mit dem Landrathe zu sorgen. Beiden steht die Oberaufsicht darüber zu.